DIENSTANWEISUNG

SACHSEN-ANHALT

Landesbetrieb Bau
Hauptniederlassung

Richtlinie für die Ausarbeitung von Geotechnischen Berichten für Straßenbauvorhaben des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt (RiliGeoB 2011)

AZ:	Registriernr.:	Geltungsbereich:	Inkraftsetzung:
H/111-0221	**DA- 02/2011**	**FB 21, FB 22, FB 23 der HNL und FB 2, FB 4 in allen NL**	**Datum der Veröffentlichung**

Verfasser:	App.:		Redaktionelle Bearbeitung:
Herr Schmidt	**03 91-5 67- 28 30**		**Frau Ohrdorf**
Frau Berthold	**03 91-5 67- 38 34**		**Frau Keiling**
Frau Dombrowski	**03 91-5 67- 28 36**		
Herr Nickol	**03 91-6 61- 21 25**		

Ergänzungen erforderlich in: **- keine -**

Außer Kraft zu setzende Regelwerke: **DA-01/2010-213**

Inhaltsverzeichnis

		Seite			Seite
A	**Geltungsbereich**	2	**C**	**Inkraftsetzung / Außerkraftsetzung**	7
B	**Regelungen**	2 - 7			

Anlagen

6 Anlagen

Intranetanzeige

Kommentar: Die Dienstanweisung regelt die Anwendung der Richtlinie für die Ausarbeitung von geotechnischen Berichten im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen für Neubau, Erneuerung / Um- und Ausbau, Ingenieurbauwerke sowie damit im Zusammenhang erforderliche umweltrelevante Untersuchungen in den entsprechenden Fachbereichen des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt.

Schlagwörter / Suchbegriffe: 1. RiliGeoB 2. Baugrund 3. Geotechnik 4. Vergabe

Unterschrift des Zeichnungsberechtigten: gez.: Balzer
Geschäftsführer Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt

Datum: 10.05.2011

A Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung (DA) gilt für die Fachbereiche (FB) 21, 22 und 23 der Hauptniederlassung (HNL) und die Fachbereiche (FB) 2 und 4 der Niederlassungen (NL) des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt (LBB LSA).

Die DA regelt die verbindliche Anwendung der Richtlinie (RiliGeoB 2011) für die Ausarbeitung von geotechnischen Berichten im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen für Neubau, Erneuerung / Um- und Ausbau, Ingenieurbauwerke sowie damit im Zusammenhang erforderliche umweltrelevante Untersuchungen in den genannten FB des LBB LSA. Im Teil E (Anlage 6) werden die Vergabegrundsätze festgelegt.

B Regelungen

1. Gegenstand und Ziel

Mit der Umsetzung europäischer Regelungen in Deutschland und einer Vielzahl von Neuerungen, Gesetzesänderungen, Verordnungen und Empfehlungen für die Fachgebiete Straßen- und Ingenieurbau, Geotechnik sowie Altlasten / Abfall war eine Überarbeitung / Aktualisierung der Richtlinie (RiliGeoB 2009) erforderlich.

Gegenstand und Ziel der Neufassung der Richtlinie sind die Sicherstellung eines Untersuchungsumfangs entsprechend der geltenden technischen Regeln und die Optimierung der Handhabbarkeit der geotechnischen Ergebnisberichte für die Anwender / Benutzer der Untersuchungsberichte.

2. Auswirkungen, Neuregelungen

Der LBB LSA tritt ab sofort für alle geotechnischen und umweltrelevanten Leistungen als Auftraggeber (AG) auf. Beauftragungen durch Dritte (z.B. Ingenieurbüros) für diese Leistungen sind nicht mehr möglich.

Dem LBB LSA (AG) und den Ingenieurbüros als Auftragnehmer (AN) wird mit der RiliGeoB 2011 eine Richtlinie in die Hand gegeben, die sämtliche zu ermittelnde geotechnische, bautechnische und umweltrelevante Parameter erfasst.

Die RiliGeoB 2011 ersetzt nicht die Kommunikation zwischen den Bearbeitern/-innen in den FB Planung sowie Bau des LBB LSA.

Zur Koordination und Steuerung zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen wird für komplexe Vorhaben im Straßen- und Brückenbau das Hauptgutachterprinzip eingeführt (Teil E, Anhang E 8, Anlage 6).

Der Hauptgutachter wird insbesondere erforderlich bei:

- Komplexen Bauvorhaben des Straßenneubaus (z. B. Ortsumgehungen mit mehreren Ingenieurbauwerken, Autobahnabschnitten); Aufgabe ist hier die Durchsetzung eines einheitlichen Baugrundmodells für alle Geotechnischen Berichte (Strecken und Ingenieurbauwerke) eines Bauvorhabens. Der Hauptgutachter führt das geotechnische Bewertungsband (Darstellung des geologischen Profils und der Einzelparameter nach Auswertung aller Aufschlüsse und Untersuchungen).

- Um- und Ausbauvorhaben sowie Ingenieurbauwerken mit einem hohen Schwierigkeitsgrad und fachübergreifenden Problemen (Bautechnik, Geotechnik, Abfall).

- Baumaßnahmen, wenn zwischen Entwurfs- und Ausführungsplanung ein Zeitraum ≥ 5 Jahre liegt, oder sich signifikante Planungsänderungen ergeben haben, die die Einbeziehung eines Sachverständigen für Geotechnik / umweltrelevante Untersuchungen vor Beginn der Leistungsphase 5 (LP 5) erfordern.

Die Einsetzung eines Hauptgutachters erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Konsultation und Zustimmung durch die HNL, FG 212 (Teil A, Anlage 2, Teil B, Anlage 3 und Teil D, Anlage 5) und 224 (Teil C, Anlage 4).

Für Einzelbaumaßnahmen (Brückenersatzneubau, kleine Um- und Ausbaumaßnahmen) ist durchzusetzen, dass Planung / Entwurf und Ausführungsplanung (Bauvorbereitung) von einem geotechnisch und hinsichtlich der umwelt- /abfallrelevanten Untersuchungen sachverständigen Ingenieurbüro begleitet werden.
Es ist sicherzustellen, dass die beauftragten Baugrundbüros weiterhin für die Baumaßnahme bei Abweichungen oder Ergänzungen von den Entwurfsunterlagen (Straße und Bauwerke) zur Verfügung stehen. Dieses ist im Ingenieurvertrag festzuschreiben (z. B. im § 8 des Ingenieurvertrages, Ergänzende Vereinbarungen - optionale Vereinbarung der Weiterführung des Baugrundmodells, gesonderte geotechnische und umweltrelevante Leistungen).

3. Hinweise zur Anwendung der RiliGeoB 2011

3.1. Allgemein

- Die RiliGeoB 2011 ist nach ihrer Einführung Vertragsgrundlage für alle geotechnischen sowie umwelt-/abfallrelevanten Untersuchungen im Straßenbaubereich (Neubau, Um- und Ausbau) des LBB LSA.

- Die Richtlinie ist in fünf separate, auch selbständig zu bearbeitende Teile gegliedert:
  - Teil A Straßenbau – Neubaustrecken (Anlage 2)
  - Teil B Ingenieurbauwerke (Anlage 3)
  - Teil C Straßenbau – Erneuerung / Um- und Ausbau (Anlage 4)
  - Teil D Umweltrelevante Untersuchungen (Anlage 5)
  - Teil E Vergabe (Anlage 6)

- Für die Teile A (Anlage 2), B (Anlage 3), C (Anlage 4) und D (Anlage 5) wird die Verbindlichkeit der RiliGeoB 2011 für die Entwurfsphase festgelegt.
  Die Gliederung der Untersuchungsberichte und Anlagen ist verbindlich.

- Im Rahmen der Ausführungsplanung sind grundsätzlich umwelt-/abfallrelevante Untersuchungen gemäß Teil D (Anlage 5) durchzuführen.

Im Übrigen wird auf den Text des Vorwortes zur RiliGeoB 2011 (Anlage 1) verwiesen.

3.2. Teil A (Anlage 2): Straßenbau – Neubaustrecken

Geotechnische Untersuchungen in Bergsenkungsgebieten (Altbergbau, aktueller Bergbau), Gebieten mit Erdfallgefahr und anthropogenen Beeinflussungen (Kippen, Deponien, kontaminierte Bereiche) unterliegen in jedem Fall der Abstimmungspflicht mit der FG 212 der HNL. Die Konsultationen mit der FG 212 der HNL umfassen:

- die Aufgabenstellung für die Leistung auf der Grundlage von vorhandenen Unterlagen (u.a. Altuntersuchungen, geologische/hydrogeologische Angaben, Informationen zur Altlasten-/Bergbausituation),

- den Lageplan der Aufschlüsse, vorgesehene Feld- und Laboruntersuchungen.

In diesem Zusammenhang sind auch die:

- V-33/2001-24 vom 19.12.2001 - Handlungsempfehlungen für den Einsatz von **Geokunststoffen** zur Sicherung bruchgefährdeter Straßenbereiche in Altbergbau- und Subrosionsgebieten für den Dienstaufsichtsbereich des LAS Sachsen-Anhalt (GSbS Sachsen-Anhalt)
- Handlungsempfehlungen zur ingenieurgeologischen Erkundung und bautechnischen Beherrschung von **Karsterscheinungen** bei Straßenbauvorhaben für den Dienstaufsichtsbereich des Landesamtes für Straßenbau Sachsen-Anhalt (IEBB Karst Sachsen-Anhalt, 2003)

anzuwenden.

Die Ausführungen gelten auch für die Teile B (Anlage 3) und C (Anlage 4) der RiliGeoB 2011.

3.3 Teil B (Anlage 3): Ingenieurbauwerke

Siehe Anmerkungen Punkt 3.2. Teil A (Anlage 2): Straßenbau – Neubaustrecken

3.4 Teil C (Anlage 4): Straßenbau – Erneuerung / Um- und Ausbau

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie wurde dahingehend präzisiert, dass diese für die Vorbereitung von Baumaßnahmen gilt, bei denen die Erneuerung bzw. der Um- und Ausbau des relevanten Streckenabschnittes und die Beurteilung des vorhandenen Straßenoberbaues hinsichtlich einer anzustrebenden Nachnutzung bzw. eines evtl. notwendigen Rückbaues im Vordergrund stehen. Diese Richtlinie gilt nicht für Maßnahmen der Baulichen Erhaltung. Hierfür gelten die ZTV BEA-StB und die Richtlinie für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt im Auftragsbereich des LBB LSA.

3.5. Teil D (Anlage 5): Umweltrelevante Untersuchungen

Für die Phase Entwurfs- und Ausführungsplanung wurden unterschiedliche Zielstellungen für die umweltrelevanten Untersuchungen heraus gearbeitet. Diese sind bei der Festlegung des erforderlichen Untersuchungsrahmens stringent zu beachten.
Eine endgültige Klärung des Entsorgungsmanagements ist i. d. R. erst in der Phase der Ausführungsplanung praktikabel.

3.6 Teil E (Anlage 6): **Vergabe**

Im Teil E (Anlage 6) sind Festlegungen für die Vergabe und Vertragsgestaltung getroffen worden. Diese Hinweise sind **nicht** als Vertragsbestandteil zu behandeln, währenddessen die Anhänge E.1 bis E.5 und E.7 aus Teil E (Anlage 6) regelmäßig bei Leistungsanfragen und –vergaben zu verwenden sind.

Nach **HOAI 2009** werden die Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau als „Beratungsleistungen“ eingestuft und finden sich als unverbindliche Empfehlung in Anlage 1 Nummer 1.4 der HOAI 2009 wieder.
Für die sonstigen frei zu vereinbarenden Leistungen wird auf die unter Punkt 8.2 und 8.3 (Teil E Anlage 6) der RiliGeoB 2011 ausgeführten Grundsätze verwiesen.

Die Planungs- oder Beratungsleistungen nach RiliGeoB 2011 Teile A bis D sind zukünftig von anderen Planungsleistungen **getrennt** zu vergeben.

Damit es nicht zu gravierenden Unterschieden bei der Vergabe von geotechnischen und umweltrelevanten Leistungen im LBB LSA kommt, unterliegen die Neuregelungen der HOAI einer kritischen Bewertung (Bundesrats-Drs. 395/09).

Aus diesem Grund sind die Vergaben für geotechnische und umweltrelevante Leistungen in der HNL durch Übergabe der Vergabevermerke (Kopie nach Abschluss des Vergabevorganges in den NL) bei nachstehendem Personenkreis anzuzeigen:

- **Straßenneubau, Brückenersatz- und -neubau** (HNL, FG 212 – Frau Berthold, Frau Dombrowski)

- **Um- und Ausbau, Erneuerung und Rückbau von Verkehrsflächen** (HNL, FG 224 – Herr Marquordt, Herr Nickol)

In der HNL werden die Vergaben (Honorare, Preise, Ingenieurbüros) jährlich ausgewertet. Die Ergebnisse dienen dazu Aussagen zu treffen, ob das Honorar für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung ausreichend bemessen wurde. Diese Ergebnisse werden den NL zum **internen** Gebrauch zur Verfügung gestellt werden.

Im Übrigen wird auf die Pflicht der fachlichen Abstimmung mit den FG 212 und 224 der HNL vor allem bei der Realisierung von Vorhaben mit einem hohen geotechnischen und umweltrelevanten Schwierigkeitsgrad verwiesen. In diesem Zusammenhang steht auch die Beauftragung von Hauptgutachtern, die in der Regel für Straßenneubauprojekte durch die NL zu bestimmen sind.

C Inkraftsetzung/ Außerkraftsetzung

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung DA-01/2010-213 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1	Vorwort RiliGeoB
Anlage 2	Teil A der RiliGeoB
Anlage 3	Teil B der RiliGeoB
Anlage 4	Teil C der RiliGeoB
Anlage 5	Teil D der RiliGeoB
Anlage 6	Teil E der RiliGeoB